

STADT MUSTERSTADT

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache **383/1998**

Aktenzeichen:	
federführendes Amt:	20 Kämmerei
Antragssteller:	
Datum:	09.04.1999

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Umweltausschuß	06.10.1998	

Förderung von Solaranlagen**hier: Änderung der Fördermodalitäten****Beschlußvorschlag:**

Der Rat der Stadt Musterstadt beschließt, die Fördermodalitäten für die Förderung von Solaranlagen auf Stadtgebiet ab 01.01.1999 folgendermaßen zu ändern:

Förderung zur Errichtung von Solaranlagen für Privatpersonen auf Stadtgebiet über einen Pauschalbetrag in Höhe von 1.000,- DM pro Anlage und zusätzlich je 150,- DM pro Familienmitglied.

Unberührt davon bleiben die bisherigen Bedingungen: Berechnung der Einkommensgrenzen; die gesamte öffentliche Förderung darf 49 % nicht übersteigen.

Frist für die Einreichung der Anträge: 30.09. des Antragsjahres

Sachdarstellung:

Der derzeitige Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: Es sind 5 Anträge in 1998 gestellt und bewilligt worden:

Nr.	Antragsdatum	m ² Kollektorfläche	Anzahl Personen	Fristablauf am	Förderbetrag DM	Auszahlungsdatum
1	12.01.98	5,22	2	31.12.98	1.305,-	08.09.98
2	30.04.98	12,78	1	30.11.98	3.195,-	
3	24.07.98	6,60	4	31.01.99	1.650,-	
4	28.07.98	4,00	4	31.01.99	1.000,-	17.09.98
5	30.07.98	9,00	3	28.02.99	2.250,-	

Förderbetrag gesamt:

9.400,- DM

Der Haushaltsansatz liegt in der Höhe von 10.000,- DM.

Zwei weitere Anträge liegen bereits vor, die aber zur Zeit keine Bewilligung erhalten bzw. eine Auszahlung erst ab Januar 1999 möglich ist, abhängig von den Bedingungen. Die Förderungen würden nach heutigem Stand für 4 m² bzw. 8 m², entsprechend in der Höhe von 1.000,- DM bzw. 2.000,- DM liegen. Informationen an die Antragsteller über Auszahlung der Fördermittel voraussichtlich erst ab 1999. Mitteilung über die Höhe erst nach Festlegung der evtl. geänderten Modalitäten.

Um eine gleichmäßigere Verteilung auf mehrere Antragsteller zu ermöglichen und damit unter ökologischen Gesichtspunkten mehr Anlagen fördern zu können, wird eine neue Zuweisungsmodalität der Fördermittel angeregt.

Seitens der Verwaltung wird die Förderung über einen Pauschalbetrag pro Anlage in Höhe von 1.000,- DM und zusätzlich je 150,- DM pro Familienmitglied, um auch die soziale Komponente mit einzubeziehen, vorgeschlagen.

Unberührt davon bleiben die bisherigen Bedingungen: Berechnung der Einkommensgrenzen; die gesamte öffentliche Förderung darf 49 % nicht übersteigen. Als Beispiel ist nachfolgend eine Tabelle mit der Gegenüberstellung der Förderhöhen für die Anträge in diesem Jahr aufgeführt: